Gemeinderatssitzung vom 05.11.2020

Öffentliche Sitzung
TOP 11

022.31/ri

Beschlussfassung über die Einleitung eines Entwidmungsverfahrens im Bereich Inneredensbach

Zwischen den Flurstücken 659 und 679/1 (Edensbach 91 und 95) verläuft ein nicht ausgebauter Abschnitt einer öffentlichen Verkehrsfläche (Teil von Flst. Nr. 662/2). Lediglich im Einfahrtsbereich des Weges ist dieser asphaltiert. Dennoch ist optisch an der Stelle nicht von öffentlichen Weg, sondern von einer Hoffläche auszugehen.

Gemäß § 7 I Var. 1 Straßengesetz (StrG) kann eine Straße eingezogen (entwidmet) werden, wenn diese für den Verkehr entbehrlich ist. Diese Entbehrlichkeit wird angenommen, da faktisch dieser Wegabschnitt von keiner, außer dem angrenzenden Hof verwendet wird. Der örtliche und überörtliche Verehr führt die gut ausgebaute Kreisstraße oder den Ortsweg an diesem Flurstück vorbei.

Lageplan:

Das Verfahren beginnt durch öffentliche Bekanntmachung der Beabsichtigung und endet nach frühestens 3 Monaten durch Bekanntmachung des Vollzugs. Die Einwendungsmöglichkeit ist formal nicht vorgesehen. Jedoch sollen aus Sicht der Verwaltung die Belange der Bürgerschaft, insbesondere der Betroffenen, sofern vorgebracht, in einer Abwägung berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, ein Einziehungsverfahren für das oben genannte Teilstück einer Verkehrsfläche einzuleiten und sofern keine Einwendungen vorgebracht werden, auch abzuschließen.